

## **Papas Recht, Papas Pflicht**

### **Vaterschaftsanerkennung**

Der Vater eines Kindes ist rechtlich gesehen der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit dessen Mutter verheiratet ist. Bei nicht verheirateten Paaren kann der Papa seine Vaterschaft anerkennen lassen.

Die Anerkennung geschieht durch den Vater in öffentlich beurkundeter Form. Dazu muss der Papa persönlich beim Standesamt, Jugendamt oder Notar erscheinen und in Anwesenheit einer Urkundsperson die Vaterschaft anerkennen. Die Mutter muss der Anerkennung, ebenfalls persönlich, zustimmen.

Nach Vorlage der notwendigen Dokumente wird eine beglaubigte Abschrift an das Standesamt gesandt und die Geburtsurkunde entsprechend geändert. Wenn die Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt erfolgt ist, wird der Name des Vaters in die Geburtsurkunde eingetragen.

Wird die Anerkennung der Vaterschaft beim zuständigen Jugendamt vorgenommen, kann gleichzeitig auch eine Erklärung über das Sorgerecht abgegeben werden. Dies ist beim Jugendamt gebührenfrei.

### **Sorgerecht**

Die Sorgeerklärungen sagt aus, wer die Sorge über das Kind übernimmt. Bei Ehepaaren haben beide Eltern automatisch das Sorgerecht. Bei unverheirateten Paaren ist dies, so gewünscht, von beiden Elternteilen zu erklären.

Das gemeinsame Sorgerecht gilt dann auch für den Fall der Trennung.

Sorgeerklärungen sind nur persönlich in urkundlicher Form geltend. Sie können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden, wenn auch die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist.

Das Jugendamt stellt die Sorgeerklärung aus. Das kann auch vom Notar, allerdings gebührenpflichtig, aufgenommen werden. Es ist nicht nötig, dass beide Eltern ihre Erklärung zusammen abgeben.

Wird die Sorgeerklärung lediglich von einem Elternteil abgegeben, so wird sie erst und nur dann rechtswirksam, wenn der zweite Elternteil ebenfalls eine Sorgeerklärung abgegeben hat.

**Unterhaltspflicht**

Mit der Anerkennung der Vaterschaft ist neben dem Sorgerecht, auch die Unterhaltspflicht verbunden. Darüber hinaus kann das Kind in der Krankenkasse des Vaters mitversichert sein und im Todesfall bestehen der Anspruch auf Waisenrente und Erbsprüche.

Die Pflicht zum Unterhalt besteht im Allgemeinen nicht nur gegenüber Minderjährigen, sondern auch während der Ausbildung und einkommensschwachen Zeiten.

Im Fall der Trennung der Eltern besteht weiterhin die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind.

Zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann die Mutter Beistand beim Jugendamt beantragen.